

31. 10. 1963

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom  
mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz  
1957 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.  
Nr. 152, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 12 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen,  
als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich  
eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung  
der Grundrente bei einer Minderung  
der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von 410 S,

70 und 80 v. H. den Betrag von 460 S,

90 v. H. und mehr den Betrag von 510 S  
nicht erreicht.“

2. Im § 35 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen,  
als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich  
eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung  
der Grundrente bei Witwen nach

Abs. 2 lit. a den Betrag von 410 S,

Abs. 2 lit. b den Betrag von 360 S,

Abs. 2 lit. c den Betrag von 310 S

nicht erreicht.“

3. Im § 36 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Die Witwenbeihilfe ist insoweit zu erhöhen,  
als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe  
abzüglich eines Freibetrages von 200 S für Witwen  
nach

§ 35 Abs. 2 lit. a den Betrag von 410 S,

§ 35 Abs. 2 lit. b den Betrag von 360 S,

§ 35 Abs. 2 lit. c den Betrag von 310 S

nicht erreicht.“

4. Im § 42 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über  
das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß

§ 41 Abs. 1 geleistete Waisenrente und die Doppel-  
waisenrente, zu der eine Zuwendung gemäß  
Abs. 1 geleistet wird, sind insoweit zu erhöhen,  
als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich  
eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung  
einer Zuwendung gemäß Abs. 1

für einfach verwaiste Waisen den Betrag von  
310 S,

für Doppelwaisen den Betrag von 410 S  
nicht erreicht.“

5. Im § 46 Abs. 3 ist die Zahl 210 durch die  
Zahl 260 und die Zahl 310 durch die Zahl 410  
zu ersetzen.

6. Im § 73 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für jeden Versicherten ist ein Durch-  
schnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 54 S  
zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem  
gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in  
dieser Höhe nur für den Versicherten; der die  
höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht,  
bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Ver-  
sicherten (Hauptversicherten) zu entrichten;  
kommen für die Versicherung nur Waisen in  
Betracht, so gilt die jüngste Waise als Haupt-  
versicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatz-  
versicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag  
monatlich 11 S.“

7. Im § 73 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Beitrag für versicherungspflichtige Haupt-  
versicherte (§ 68) wird mit 18 S vom Versicherten  
und mit 36 S vom Bund getragen; für versiche-  
rungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund  
den Beitrag zur Gänze.“

8. § 109 hat zu lauten:

„§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch  
auf eine alljährlich am 1. Oktober und 1. Dezem-  
ber fällig werdende Sonderzahlung. Diese Sonder-  
zahlung wird am 1. Oktober in der Höhe der den  
Rentenempfängern am Fälligkeitstage zustehen-  
den Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und  
Abs. 2 Z. 1), am 1. Dezember den Empfängern  
einer erhöhten Leistung gemäß § 12 Abs. 4, § 35  
Abs. 5, § 36 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4 und

§ 46 Abs. 3 gleichfalls in voller Höhe, allen übrigen Rentempfängern in der Höhe der Hälfte dieser Rentengebühnisse geleistet. Diese Sonderzahlungen sind Rentempfängern, denen die Rente gemäß § 66 halbjährlich im vorhinein auszuzahlen ist, zusammen mit den jeweils am 1. November fälligen Rentenbeträgen zu leisten.“

## Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### Zu Art. I Z. 1 bis 5 und 8:

Zur teilweisen Abgeltung der seit 1959 beträchtlich gestiegenen Lebenshaltungskosten werden für die Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, die ihren Lebensunterhalt vor allem aus den Rentenleistungen nach diesem Bundesgesetz bestreiten müssen, die Beträge für die Erhöhung der Zusatzrente, Witwenbeihilfe, Waisenrente (-beihilfe) und Elternrente (§ 12 Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4 und § 46 Abs. 3 KOVG. 1957) erhöht. Hierbei wird darauf Bedacht genommen, daß jene Personenkreise, die auf Grund ihrer höheren Minderung der Erwerbsfähigkeit, ihres Alters bzw. der Selbsterhaltungsunfähigkeit der Waisen nicht in der Lage sind, anderweitig eine Abgeltung der gestiegenen Lebenshaltungskosten zu erwirken, durch eine entsprechende Steigerung der erhöhten Leistung nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt werden. Bei den Schwerbeschädigten, Witwen und Waisen ist eine Verbesserung der erhöhten Leistung von monatlich 100 S bis 200 S, bei den Eltern von monatlich 50 S beziehungsweise 100 S vorgesehen. Ab 1. Jänner 1964 werden auf Grund dieses Bundesgesetzes rund 30.000 Rentempfänger nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 eine Erhöhung ihrer Versorgungsbezüge erhalten.

Die Empfänger einer erhöhten Leistung nach den vorgenannten Bestimmungen erhalten überdies wegen ihrer besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Verhältnisse ab 1964

die zweite Hälfte einer 14. Monatsrente als Sonderzahlung.

Der Mehraufwand für die Verbesserung der erhöhten Leistungen beträgt rund 58 Millionen Schilling und für die zweite Hälfte der Sonderzahlung an die Empfänger der erhöhten Versorgungsleistungen rund 8 Millionen Schilling für das Jahr 1964.

### Zu Art. I Z. 6 bis 7:

Die Versicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen decken seit längerem nicht mehr den gestiegenen Aufwand der Gebietskrankenkassen für die Versicherungsleistungen. Ab 1. Jänner 1964 ist für die rund 54.000 Hauptversicherten ein Beitragssatz von monatlich 54 S und für die rund 9000 Zusatzversicherten ein solcher von monatlich 11 S erforderlich. Der Beitragsanteil der versicherungspflichtigen Hauptversicherten (rund 50.500) von derzeit 12 S wird ab 1. Jänner 1964 auf 18 S, das ist ein Drittel des zukünftigen Versicherungsbeitrages, erhöht. Der Beitrag für die versicherungspflichtigen Zusatzversicherten (rund 5000) wird zur Gänze vom Bund getragen. Die rund 7500 freiwillig Versicherten haben den gesamten Versicherungsbeitrag weiterhin aus eigenem zu tragen.

Die Erhöhung der Versicherungsbeiträge wird im Jahre 1964 einen Gesamtaufwand von rund 22,5 Millionen Schilling erfordern. Dieser Betrag ist im Budgetentwurf 1964 vorgesehen.